

schnitte der Ausführung der Arbeiten ersichtlich ist. Bei Frost sind die Kältegrade und der Zeitpunkt ihrer Messung zu vermerken.

§ 93

Für die Ausführung von Bauwerken aus Beton, Stahlbeton sowie von Stahlsteindecken gelten außerdem die Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton.

§ 94

Abdecken von Balken- und Trägerlagen

(1) Wenn über Balken- und Trägerlagen gearbeitet wird, die nicht unmittelbar nach ihrer Verlegung mit dem Boden (Stakung, Einschubdecke, Zwischendecke) oder mit der festen Decke versehen werden, müssen diese dicht abgedeckt sein.

(2) Beim Betonieren, Wölben und Ausstaken der einzelnen Stockwerksdecken darf die Abdeckung immer nur so weit entfernt werden, wie dies notwendig ist. Dabei dürfen zwei oder mehr unmittelbar übereinanderliegende Träger- oder Balkenlagen nicht gleichzeitig von den Abdeckungen befreit werden.

(3) Alle Räume einschließlich der Treppenhäuser, die nicht mit Balken oder Trägerlagen versehen sind, müssen in Höhe der einzelnen Stockwerksdecken dicht abgedeckt werden.

(4) Das gilt nicht für Bauten oder Räume ohne Zwischenwände, Pfeiler, Schornsteine usw., wenn längs der Mauern mindestens 3 m breite, mit Schutzgeländern und Bordbrettern versehene Abdeckungen angebracht werden. Bei offenen Hallen ist im Innern des Gebäudes unterhalb der Arbeitsstelle ein Schutzgerüst zu errichten, wenn in einer Höhe von mehr als 3 m über dem Boden gearbeitet wird.

(5) Verkehrswege und Arbeitsplätze auf den Balken- und Trägerlagen müssen wie Gerüstlagen hergestellt werden.

(6) Nichttragfähige Decken, Böden, schwache Gewölbe u. ä. müssen ausreichend gegen Betreten gesichert werden.

Aufstellen der Dachbinder und ähnlicher Bauteile Verlegen von Balken und Trägern

§ 95

(1) Für das Aufbringen des Dachverbandes ist bei Bauwerken ohne Balkenlage ein bis an die Arbeitsstelle reichendes, voll abgedecktes Gerüst im Innern des Gebäudes zu errichten. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, so sind die Beschäftigten zu schützen:

- a) entweder durch fahrbare Gerüste und eine vollständige Abdeckung, oder
- b) durch Hängegerüste nach §§ 72 und 73, oder
- c) durch Fangnetze oder Sprungtücher, wenn die Maßnahmen unter Buchstaben a und b sich nicht anwenden lassen.

(2) Während des Aufbringens der Balken, des Dachverbandes und sonstiger Lasten müssen Arbeit und Verkehr darunter ruhen.

(3) Für das Aufbringen der Balken und der Dachverbandsteile mit einer Aufzugsvorrichtung ist ein Schwenkboden von ausreichender Breite und Länge zu errichten.

§ 96

(1) Zum Aufstellen schwerer Binder, Masten usw. müssen geeignete Hebezeuge verwendet werden.

(2) Beim Aufstellen von Dachbindern, Fachwerkbauten, Säulenhallen usw. sind außer den Vorrichtungen für ihre Standsicherheit zugleich starke Verstrebungen (Sturmverbände) anzubringen; der einfache Längsverband ist unzulässig.

Arbeiten an und auf Dächern

§ 97

Vor dem Beginn von Arbeiten an oder auf Dächern mit einer Traufhöhe von mehr als 5 m über dem Erdboden müssen folgende Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden:

- a) Bei Dächern bis zu 20° Neigung (1 : 2,75) müssen die Beschäftigten, wenn sie in der Nähe der Dachkanten ohne Schutzgerüst arbeiten, angeseilt werden.
- b) Bei Dächern von mehr als 20° Neigung ist eine Schutzrüstung (Fangrüstung) anzubringen. Ihre Schutzwand muß von der Traufkante mindestens 70 cm entfernt sein und diese mindestens 70 cm hoch überragen. Der Rüstboden darf nicht tiefer als 1,50 m unter der Traufkante liegen. Die Gesamthöhe der Schutzwand über dem Gerüstboden muß mindestens 1 m betragen.
- c) Bei der Benutzung vorhandener Gerüste sind diese wie unter Buchst. b auszubauen.
- d) Bei geknickten Dächern (Mansardendächern) ist an jedem Knick ein Fanggerüst nach Buchst. b anzubringen, wenn das Oberdach steiler als 30° (1 : 1,73) ist.

§ 98

(1) Bei einem geschalten Dach von mehr als 45° Neigung müssen die Beschäftigten angeseilt sein, wenn das Dach nicht von einer Arbeitsrüstung aus gedeckt wird.

(2) Beim Arbeiten auf gelatteten Dächern bis zu 60° Neigung ist das Anseilen nicht erforderlich, wenn in Höhe des Dachfußes ein Schutzgerüst vorhanden ist.

§ 99

Dachstühle (Schlitten) müssen in Abständen bis zu 2,50 m hängen; jeder Stuhl ist an einem starken Tau zu befestigen, das vor der Verwendung zu prüfen ist.

§ 100

Bei Ausbesserungsarbeiten an und auf Dächern muß das Abgleiten von Baustoffen und Werkzeu- gen verhindert werden.